

Stiftungsreglement

Präambel

Die Stiftung wurde auf Initiative der Firmen Orange Communications AG, Swisscom Mobile AG, TDC Switzerland AG, 3G Mobile AG, sowie der ETH-Zürich gegründet. Im Jahre 2012 wurden ihre Aktivitäten ausgeweitet, damit alle direkt oder indirekt mit elektromagnetischen Feldern verknüpften Forschungsfragen und kommunikativen Anliegen berücksichtigt werden können.

Zweck

Art. 1 Zweck

Die Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation will einen Beitrag zur Untersuchung der Chancen und Risiken von Technologien, welche elektromagnetische Felder nutzen oder erzeugen (etwa: elektrische Installationen und Geräte, drahtlose Kommunikation, medizinische Anwendungen), leisten. Zu diesem Zweck setzt sie sich ein für:

- Die finanzielle Förderung hochstehender wissenschaftlicher Forschung zu Chancen und Risiken der oben genannten Technologien
- Die Identifizierung von Forschungslücken und Forschungsbedarf
- Die Verbreitung von Forschungserkenntnissen in Wissenschaft und Gesellschaft, sowie die offene Kommunikation zwischen Interessengruppen

Organisation

Stiftungsrat

Art. 2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er setzt sich idealerweise zusammen aus einem Vertreter der Telekom-industrie, einem Vertreter der Umweltschutz- oder Konsumentenorganisationen, einem Vertreter der Behörden sowie 4 Vertretern aus dem universitären, akademischen Bereich. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation).

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

In Ergänzung der Stiftungsurkunde hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsplanung, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Dienstleistungs- und Finanzpolitik
- b) Er entscheidet über die Organisationsstruktur von Wissenschaftlichem Ausschuss und Geschäftsstelle
- c) Er ernennt die Mitglieder des Stiftungsrates und entscheidet über die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates

- d) Er wählt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und entscheidet über deren Abberufung
- e) Er wählt den Geschäftsleiter und entscheidet über dessen Abberufung
- f) Er wählt die Revisionsstelle und entscheidet über deren Abberufung
- g) Er stellt den Antrag der Aufsichtsbehörde über die Verlegung des Sitzes der Stiftung
- h) Er legt Fondsmittel und Budget der Geschäftsstelle fest
- i) Er genehmigt die Stiftungsrechnung
- j) Die Änderung der Stiftungsurkunde, sowie die Auflösung der Stiftung richten sich nach Art. 9 und 10 der Stiftungsurkunde.
- k) Die Behandlung von Rekursen von Projektstellern
- l) Ausschluss von Forschenden von der Projektförderung bei Vertragsverletzungen

Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre, des Präsidenten/der Präsidentin zwei Jahre; dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so muss, wenn die Grösse des Gremiums unverändert bleibt, innerhalb von einem halben Jahr ein Nachfolger bestimmt werden. Der/die VertreterIn des die FSM beherbergenden Hochschulinstitutes unterliegt nicht der Amtszeitbeschränkung.

Art. 5 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 6 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art.11).

Art. 7 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 10 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 9 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates jedoch in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 10 Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung und Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses
- d) Wahl und Abberufung des Geschäftsleiters
- e) Verlegung des Sitzes der Stiftung
- f) Genehmigung der Stiftungsrechnung
- g) Änderung der Stiftungsurkunde, sowie die Auflösung der Stiftung richten sich nach Art. 9 und 10 der Stiftungsurkunde.

Art. 11 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax/e-mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 12 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 10 hiervor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 13 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden /vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin / vom Sekretär, welche / welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Wissenschaftlicher Ausschuss

Art. 14 Wissenschaftlicher Ausschuss

Der Wissenschaftliche Ausschuss besteht aus maximal acht Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin
- Maximal 7 externe wissenschaftliche Experten

Der Präsident des Stiftungsrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er evaluiert die eingehenden Projektanträge
- a) Er zieht bei Bedarf externe Gutachter bei
- b) Er entscheidet über die Vergabe der Fondsmittel
- c) Er vertritt bei Bedarf die wissenschaftlichen Entscheide nach Aussen
- d) Er schlägt dem Stiftungsrat neue Mitglieder oder die Abberufung eines bisherigen Mitglieds des Wissenschaftlichen Ausschusses vor.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Ausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 17 Sitzungen

Der Wissenschaftliche Ausschuss tritt auf Einladung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 22).

Art. 18 Vorsitz

Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses leitet der/die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Wissenschaftliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 20 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 21 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax/e-mail) den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Ausschusses keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 22 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Wissenschaftlichen Ausschusses zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der eingehenden Stimmen.

Art. 23 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin / vom Sekretär, welche / welcher nicht dem Wissenschaftlichen Ausschuss anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Geschäftsstelle

Art. 24 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einer Person, dem Geschäftsleiter / der Geschäftsleiterin. Der Geschäftsstelle obliegt die operative Leitung der Stiftung.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle hat die folgenden Globalaufgaben zu erfüllen:

- a) Sie führt sämtliche Stiftungsgeschäfte im Sinne von Stiftungsrat und Stiftungszweck
- b) Sie vollzieht die Beschlüsse von Stiftungsrat und Wissenschaftlichem Ausschuss.

Im speziellen ist die Geschäftsstelle zuständig für:

- a) Die Vorbereitung der Sitzungen von Stiftungsrat und Wissenschaftlichem Ausschuss
- b) Die Abwicklung der Forschungsförderung
- c) Die Begleitung der Forschungsprojekte
- d) Die formale Prüfung der Forschungsberichte und –abrechnungen
- e) Die Kommunikation von Forschungsergebnissen in Wissenschaft und Öffentlichkeit
- f) Die Stellungnahme zu aktuellen Fragen, die dem Stiftungszweck entspricht
- g) Die Berichterstattung an den Stiftungsrat (Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung)
- h) Eigenforschung, die dem Zweck der Stiftung dient
- i) Engagement in der Hochschullehre
- j) Beratungstätigkeit, die dem Stiftungszweck entspricht.
- k) Erledigung von administrativen Aufgaben
- l) Führung der Buchhaltung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin ist verantwortlich und zuständig für:

- a) Die Abwicklung der Aufgaben der Geschäftsstelle
- b) Die zweckdienliche Verwendung des Budgets der Geschäftsstelle
- c) Die Anstellung und Führung des Personals der Geschäftsstelle.

Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Sie fällt mit derjenigen des Stiftungsrates zusammen. Wiederwahl ist möglich.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 28 Inkrafttreten

Das Stiftungsreglement tritt mit der Stiftungsurkunde in Kraft.

Art. 29 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht
2. die Jahresrechnung
3. den Bericht der Revisionsstelle
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Im Einzelfall können nach Bedarf zusätzliche Unterlagen einverlangt werden.

Zürich, 07.04.2021

Prof. Dr. Primo Schär
Stiftungsrats-Präsident

Dr. Jürg Eberhard
Geschäftsleiter